

§ 6 Schlusswort

Paul Kirchhof

Meine Damen und Herren, was für ein Tag! Gemeinhin sagt man, es gebe keine Regel ohne Ausnahme. Dieser Satz ist heute widerlegt worden. Die Regelerwartung war: Wir werden zu anspruchsvollen Themen grundsätzliche Gedanken, eine einprägsame Sprache und praxiswirksame Theorien hören. Mitgedacht war, dass es sicherlich gewissen Ausnahmen geben werde. Doch heute ist die Regelerwartung ausnahmslos erfüllt worden. Das ist eine Errungenschaft.

Dafür danken wir den beiden Veranstaltern, Hanno Kube und Ekkehart Reimer. Sie haben das Tagungsthema geformt, unsere Referenten gewonnen, diese Art des akademischen Dialogs in unserer Alten Aula gefördert und gepflegt.

Die Vorträge und Diskussionen waren so vielfältig und differenziert, dass eine Zusammenfassung das Gesagte zu sehr vergrößern und damit verfälschen würde. Ich sehe meine Aufgabe zum Schluss eher darin, nochmals das Koordinatenkreuz zu skizzieren, das unsere Rechtsordnung in Regel und Ausnahme ordnet.

1. Es gibt Rechtssätze, die keine Ausnahme erlauben. Die Menschenwürde ist unantastbar. Die Todesstrafe ist abgeschafft. Die Folter ist verboten. Ein Völkermord ist nicht zu rechtfertigen. Diese ausnahmslos geltenden Grundsatzwertungen sind das unverrückbare und unantastbare Fundament unserer Rechtsordnung.

2. Wesentliche Rechtsbereiche rücken eine Regel als Grundprinzip in den Mittelpunkt einer Teilrechtsordnung, gestatten sodann Ausnahmen von dieser Regel. Das Zivilrecht anerkennt den vereinbarten Vertrag als verbindlich, weil die Vertragspartner Verfügungsberechtigt sind und sich auf den Vertrag verständigt haben. Willensmängel und Leistungsstörungen stellen als Ausnahmefälle die Verbindlichkeit in Frage. Im Strafrecht begründet die Tatbestandlichkeit eine Strafe. Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe sind die Ausnahme. Im Polizeirecht hat der Störer die Gefahr zu beseitigen. Der Nichtstörer ist nur ausnahmsweise polizeipflichtig.

3. Viele Einzelgewährleistungen, insbesondere des Verfassungsrechts, regeln die Normalität, machen aber einen Vorbehalt für das parlamentarische Gesetz. Die Grundrechte, das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratieprinzip begründen Regeln. Nur das Parlament ist berufen, eine Ausnahme vorzusehen.

4. Wenn das Parlament eine solche Ausnahme vorsieht, ist es verfassungsrechtlich gebunden – durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, den Gleichheitssatz, Verfahrens- und Formvorschriften.

5. Jedes Gesetz hat allgemein zu sein. In diesem Verallgemeinerungsauftrag sind Privilegien und Sondernachteile ausgeschlossen, Ausnahmen rechtfertigungsbedürftig, Rechtsstrukturen auf Folgerichtigkeit und Widerspruchsfreiheit angelegt. Die Allgemeinheit des Gesetzes fordert auch die Verbindlichkeit im gesamten räumlichen Zuständigkeitsbereich des Gesetzgebers, die für jedermann ersichtliche und lesbare Verbreitung des Gesetzestextes, vor allem aber die sachliche Allgemeinheit, die für jede Ausnahme den sachlich rechtfertigenden oder sonstwie einleuchtenden Grund voraussetzt.

Dieses Ausgangsschema prägt alle Verfassungsstaaten, gilt in Europa, hat wesentliche Anklänge im Völkerrecht, baut auf Prinzipien, Fundamentalsätze, die sich weltweit verbreiten, universal gelten sollen. Das moderne Verfassungsrecht sagt, diese Leitgedanken des Rechts seien den Menschen eigen, unantastbar, unveräußerlich und unverbrüchlich. Dieses Rechtsverständnis widerspricht der These, der Gesetzgeber könne grundsätzlich alles regeln, was er für regelungsbedürftig hält. Doch Rechtssätze entstehen nicht nur dadurch, dass der Gesetzgeber sie beschließt und sie im Bundesgesetzblatt verkündet werden, sondern vielfach dadurch, dass eine Regel allgemeine Anerkennung gefunden, zur Selbstverständlichkeit erwachsen und in den Köpfen der Menschen gegenwärtig ist.

Recht gewinnt durch Regelhaftigkeit Verbindlichkeit. Es setzt auf die Regelbereitschaft der Menschen. Diese folgen den ihnen geläufigen und vertrauten Verhaltensweisen. Eine freiheitliche Rechtsordnung erwartet darüber hinaus auch eine nicht rechtlich geforderte Normalität. Freiheitsrechte sind ein Angebot, das der Mensch annehmen oder auch ausschlagen kann. Die Berufsfreiheit gibt dem Menschen das Recht, sich am Erwerbsleben zu beteiligen, aber auch das Recht, als Diogenes in der Tonne zu leben und sich vom Erwerbsleben fernzuhalten. Doch unsere Soziale Marktwirtschaft und unser Finanzstaat setzen darauf, dass die große Mehrheit

der Freiheitsberechtigten aus sich heraus den Weg zur Qualifikations- und Erwerbsanstrengung wählt, damit in Freiheit gewährleistet, dass der Staat nicht an seiner eigenen Freiheitlichkeit zugrunde geht. Die Freiheit von Ehe und Familie erlaubt dem Menschen, Kinder zu haben oder kinderlos zu bleiben. Würde sich eine Mehrzahl gegen das Kind entscheiden, hätte diese Demokratie, dieser Rechtsstaat keine Zukunft mehr. Wissenschaftsfreiheit, Forschungsfreiheit und Kunstfreiheit erwarten, dass sich Menschen für die Erkenntnis anstrengen, diese Welt in Formensprache zum Ausdruck bringen, die Frage nach dem Unauffindbaren immer wieder stellen. Täte das keiner, wäre dieser Kulturstaat sprach- und gesichtslos. Freiheit baut auf Regelerwartungen. Die Regelhaftigkeit ist ein Friedensprinzip.

Der freiheitliche Staat setzt voraus, dass die Menschen bestimmte Regelverhaltensweisen beachten, weil sie ihre eigenen und weil sie einsichtig sind. Wenn die Regeln des ehrbaren Kaufmanns, des anständigen Bürgers, der Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen verloren gingen, brähe die freiheitliche Ordnung im Verhalten der Freien zusammen. Bemühungen um Compliance-Regeln mögen eine solche Entwicklung auffangen, können den Rechtsstaat aber allein nicht stabilisieren.

Die Regelerwartung stützt sich auf die gute Gewohnheit. Sie, Herr Kischel, haben in Ihrem großartigen Buch geschrieben, dass das Gewohnheitsrecht heute in Zeiten des geschriebenen Rechts fast keine Rolle mehr spiele. Das ist richtig. Doch vom Entstehensgrund des Rechts her war die gute Gewohnheit und die Überzeugung, eine gute Gewohnheit sei rechtens, eine der wesentlichen Quellen des Rechts. Diese Gewohnheit wurde dann aufgeschrieben, der Rechtsschreiber an bestimmte Prinzipien gebunden, schließlich das Schreiben von verbindlichem Recht dem Parlament vorbehalten.

Jede Rechtsordnung, die Freiheit garantiert und demokratische Mitbestimmung vorsieht, ist auf eine bestimmte Regelhaftigkeit angelegt. Werden diese Regeln beachtet, erlaubt Freiheit das Atypische, das Unkonventionelle, das Provozierende, auch das, was im Algorithmus nicht erfasst werden kann. Ohne diesen Regelgedanken können wir unsere freiheitliche Rechtsordnung nicht verteidigen.

Diese historisch gewachsenen und von den Menschen allseits aufgenommenen Denkmuster von Regel und Ausnahme, von Leitgedanken und Ausführung sind schließlich auch eine wesentliche Auslegungshilfe, um ein Gesetz richtig zu verstehen.

Doch zum Schluss möchte ich Ihnen vor allem sagen: Ich bin bewegt von diesem Tag. Ich danke allen, die uns diesen Tag geschenkt haben. Wir gehen reicher an Gedanken und Begegnungen aus dieser Aula. Denken Sie nach. Ich wünsche einen guten Heimweg.